

Die Entgelte bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und MwSt.

gültig ab: 01. Jan 2017

Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung (RLM/ZSGM)

Entnahme in	Jahrespreissystem				Monatspreissystem	
	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a		§ 19 Abs. 1 StromNEV	
	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/Monat	Arbeit Ct/kWh
Mittelspannung *	11,36	2,66	63,60	0,57	10,60	0,57
Umspannung MS/NS	13,25	2,86	65,73	0,76	10,96	0,76
Niederspannung	20,00	2,93	50,71	1,70	8,45	1,70

* Bei einer Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspanverluste ein individueller Mengenaufschlag auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

Blindstrom

Übersteigt der Bezug von Blindarbeit im Abrechnungszeitraum 50% der gleichzeitig übertragenen Wirkarbeit (entspr. $\cos \phi = 0,90$), so ist die zusätzlich bezogene Blindarbeit zu vergüten.
Der Preis für die Lieferung beträgt in allen Spannungsebenen 0,92 ct/kvarh - netto -.

Entgelte für die Vergütung der Einspeisung dezentraler Erzeugungsanlagen

Einspeisung in	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh
Mittelspannung	70,14	0,29
Umspannung MS/NS	63,60	0,57
Niederspannung	65,73	0,76

Eine Leistungsvergütung erfolgt nur für lastganggemessene Anlagen.

Es wird jeweils die tatsächlich vermiedene Leistung vergütet. Die Wahl eines verestigten Verfahrens ist anzumelden.

Für Einspeisungen in einer Netzebene werden die jeweils gültigen Netzentgelte der übergeordneten Netzebene (>2500h) vergütet.

Netznutzungsentgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

Benutzungsdauer Leistung in	bis 200 h	200 bis 400 h	bis 600 h
	Euro/kW/a	Euro/kW/a	Euro/kW/a
Mittelspannung	28,41	34,09	39,77
Umspannung MS/NS	33,12	39,74	46,36
Niederspannung	49,99	59,99	69,98

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Netznutzungsentgelt für Kunden ohne Leistungsmessung (SLP)

Kleinkundengruppe (SLP)		Grundpreis	Arbeitspreis
		Euro/a	Ct/kWh
Haushalt/Gewerbe	ohne Differenzierung	38,00	4,19
Haushalt/Gewerbe	ohne Differenzierung mit Kommunalrabatt	34,20	3,78
Elektro-Speicherheizungen	steuerbar	19,00	2,10
Wärmepumpen	steuerbar	19,00	2,10
Ladestationen Elektromobile	steuerbar	19,00	2,10

Jahresentgelte für Messstellenbetrieb MSB (incl. Messung)

Kunden mit Leistungsmessung

MSB incl. monatlicher Messung	MSB Euro/a
MS-Lastprofil	342,82
NS-Lastprofil	218,80
GSM-Modem	60,00
Abschlag MS-Wandlersatz	142,02
Abschlag NS-Wandlersatz	18,00

Kunden ohne Leistungsmessung

MSB incl. jährlicher Messung	MSB Euro/a	Zusatzmessung Euro
Eintarif	5,65	2,00
Doppeltarif	10,53	2,00
intelligenter Zähler	46,53	2,00
I-Wandler	18,00	
Tarifschaltuhr	15,63	
Impulsrelais	55,00	

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten.

Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

KWKG / § 19 StromNEV / Offshore-Haftungsumlage / Abschalt-Umlage / KA

Entnahme je Abnahmestelle	Kategorie	KWKG Ct/kWh	§ 19 Umlage Ct/kWh	Offshore - Haftungsumlage Ct/kWh	Abschalt-Umlage Ct/kWh
bis 1.000.000 kWh	A', B', C'	0,438***	0,388	-0,028	0,006
> 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	B'	0,08**	0,050	0,038	0,006
> 1.000.000 kWh stromintensiv *	C'	0,06**	0,025	0,025	0,006

Die Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Offshore-Haftungsumlage und § 19 Abs. 2 StromNEV (§19 Umlage) richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der ÜNB.

* Stromkosten im Vorjahr > 4 % des Umsatzes nach § 277 HGB

** Für die privilegierten Letztverbräucher finden die speziellen Bestimmungen der §§ 27 bis 27c, sowie §36 Abs. 3 KWKG Anwendung.

*** mengenunabhängig

Kundengruppe	Konzessionsabgabe Ct/kWh
Tarifkunden (außerhalb Schwachlast)	1,32
Tarifkunden (Schwachlast)	0,61
Sondervertragskunden	0,11

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen.

Fassung vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Das jeweils gültige Hochlastfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu berücksichtigen.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (Singuläre Netznutzung)

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Kunden mit Lastgangmessung (Benutzungsdauer >2500h) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverlust) an der Bezugsmenge.